### Unlage 2.

# Die Bildung des Staatsminifteriums.

@ 267.

## | № 24.

Regierung 8 - Blatt

Ronigreich Barttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samftag ben 8. Juli 1876.

### 3. 275. | Verfaffungs-Gefet, betreffend die Bildung eines Staatsminifteriums. Bom 1. Juli 1876.

Rarl, von Gottes Gnaben Ronig von Burttemberg.

Rad Anhörung Unferes Geheimen-Rathes und unter Buftimmung Unferer getreuen Stanbe verordnen und verfügen Bir, was folat:

Mrt. 1.

Die Minister oder Chefs ber Berwaltungsbepartements bilben bas Staatsministerium.

Die bestebenbe Bahl ber Departements fann nur burch ein Befet geanbert merben.

#### Art. 2.

Der König ernennt und entläßt bie Minifter und Departementsdefs nach eigener freier Entschließung.

## Art. 3.

Der Borsit im Staatsministerium wird, woserne nicht ber König an einer Berathung Theil nimmt, von einem burch Königliche Entschliegung aus ber Zahl ber Minister ober Departementsheis ernaunten Profibenten gesührt.

Dem Brafibenten bes Staatsninifteriums tommt bie Leitung ber Geschäfte und bie Dienstaufficht über bas bemfelben gur Dienstleiftung beigegebene Bersonal gu.